

BEITRAGSORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2004
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2006
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. September 2007
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2009
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. November 2013

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Fälligkeit

- (1) ¹Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet (§ 6a Absatz 1 Satz 1 der Satzung).
- (2) ¹Jahresbeiträge werden jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. ²Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein erst im Laufe eines Geschäftsjahres wird mit Wirksamwerden des Beitritts ein voller, bei Aufnahme erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ein halber Jahresbeitrag fällig.
- (3) ¹Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Befreiung eines Mitglieds von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages beschließen. ²Der Beschluss ist für jedes Geschäftsjahr gesondert zu fassen.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 90 Euro.
- (2) ¹Sofern nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ohnehin nur ein halber Jahresbeitrag fällig wird, ermäßigt sich der Jahresbeitrag abweichend von § 2 Absatz 1 auf 30 Euro, für
1. ordentliche Mitglieder, die den akademischen Grad eines Baccalaureus Legum aufgrund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung durch die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg verliehen bekommen haben, in den ersten fünf Geschäftsjahren, die auf das Geschäftsjahr der Verleihung folgen und
 2. ordentliche Mitglieder, denen von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, (gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management, Vallendar) der akademische Grad eines Master of Law and Business verliehen wurde und ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland haben, in den ersten fünf Geschäftsjahren, die auf das Geschäftsjahr der Verleihung folgen.

² Nach Ablauf dieser fünf Jahren ist eine weitere Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 3 Fördermitglieder

Der von Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 100 Euro.

§ 4 Befreiung

(1) Ordentliche Mitglieder, die als Student einer Hochschule aus dem Ausland das International Program der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, absolviert haben, werden, wie in § 6a Absatz 3 Satz 2 der Satzung vorgesehen, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(2)¹ Ordentliche Mitglieder, denen von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, (gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management, Vallendar) der akademische Grad eines Master of Law and Business verliehen wurde und ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden, wie in § 6a Absatz 3 Satz 2 der Satzung vorgesehen, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.² Dass der dauerhafte Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist bei der Aufnahme dem Verein schriftlich nachzuweisen.³ Verlegt das Mitglied seinen dauerhaften Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland, so ist diese Änderung sofort dem Bucerius Alumni e.V. mitzuteilen.⁴ Der Verein behält sich das Recht vor, Mitgliedsbeiträge nachträglich einzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorlagen.